



KOA 1.193/19-017

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, wird dem Verein **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR 311304333) für den Zeitraum vom 06.05.2019 bis 08.05.2019 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern beschriebenen Funkanlagen „**FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 102,4 MHz**“ und „**BLUDENZ 4 (Bürserberg) 102,4 MHz**“ zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilage 1 bis 2) bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.03.2019 beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen betreffend die Übertragungskapazitäten „**FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 102,4 MHz**“ und „**BLUDENZ 4 (Bürserberg) 102,4 MHz**“ im synchronisierten Gleichwellennetz für den Zeitraum vom 06.05.2019 bis 08.05.2019.

Am 26.03.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrages.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Am 08.04.2019 übermittelte der Amtssachverständige Thomas Janiczek sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag des Vereins Radio Maria – Der Sender auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 102,4 MHz“ und „BLUDENZ 4 (Bürserberg) 102,4 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar. Hintergrund der Versuchsabstrahlungen ist die messtechnische Überprüfung der Versorgungswirkung im synchronisierten Gleichwellennetz 102,4 MHz durch die Sender „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg)“ und „BLUDENZ 4 (Bürserberg)“. Weiters sind mögliche Störungen auf den Sender „Bregenz 1 102,1 MHz“ (FM4) zu untersuchen.

Da keine Störwirkungen auf ausländische Sender zu erwarten sind, kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

In Absprache zwischen dem technischen Dienstleister der Antragstellerin, den an den Versuchsabstrahlungen teilnehmenden Mitarbeitern der Abteilung RFFM der RTR-GmbH und den ebenfalls teilnehmenden Mitarbeitern der ORS wurde der Zeitraum 06.05.2019 bis 08.01.2019 für die Versuchsabstrahlungen fixiert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag sowie aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 08.04.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 81 und 83 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Funkanlagen nur aufgrund einer Bewilligung durch die KommAustria zulässig.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind und ein Versuchsbetrieb nach Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit von Mitarbeitern der Abteilung RFFM der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen. Die Dauer der Bewilligung entspricht der Einschätzung des technischen Amtssachverständigen über die notwendige Dauer der Versuchsabstrahlungen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

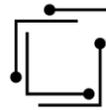
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.193/19-017“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12.04.2019

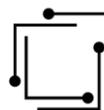
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.193/19-017

1	Name der Funkstelle	FELDKIRCH 2					
2	Standortbezeichnung	Auf der Egg					
3	Lizenzinhaber	RADIO MARIA					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,40					
6	Programmname	RADIO MARIA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E34 07	47N14 40	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	629					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-15,1	-1,1	7,2	12,9	16,7	19,9
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	22,5	23,9	24,7	24,9	24,7	23,9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	22,5	19,9	16,7	12,9	7,2	-1,1
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-15,1	-5,5	-3,0	-5,5	-9,1	-3,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	0,5	4,0	5,7	6,5	5,7	4,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	0,5	-3,0	-9,1	-5,5	-3,0	-5,5	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	hex	hex	hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	DD hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		JA				
22	Bemerkungen Testabstrahlung SFN						



Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.193/19-017

1	Name der Funkstelle	BLUDENZ 4					
2	Standortbezeichnung	Bürserberg					
3	Lizenzinhaber	RADIO MARIA					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,40					
6	Programmname	RADIO MARIA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 51	47N09 33	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	881					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,9	19,9	19,9	19,9	20,0	19,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,7	19,4
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	18,8	18,1	17,2	16,1	15,0	13,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	12,7	12,0	11,6	11,4	11,4	11,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	11,6	12,0	12,7	13,8	15,0	16,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	17,2	18,1	18,8	19,4	19,7	19,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal hex	hex	hex			
	überregional	A hex	3 hex	DD hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		JA				
22	Bemerkungen Testabstrahlung SFN						